

Gemeindewahlbehörde: **Marktgemeinde Hirtenberg**

Verwaltungsbezirk: **Baden**

Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 25.01.2015 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1260 Stimmen abgegeben		
19 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1241 gültig angegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Sozialdemokratische Partei Österreich	738	13
Freiheitliche und Unabhängige	308	5
Volkspartei Hirtenberg	195	3

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreich	Strobl Gisela
Sozialdemokratische Partei Österreich	Ing. Malzl Franz
Sozialdemokratische Partei Österreich	Strodl Günther
Sozialdemokratische Partei Österreich	Toraman Fatih
Sozialdemokratische Partei Österreich	Brandtner Karl
Sozialdemokratische Partei Österreich	Gisberg Gerald
Sozialdemokratische Partei Österreich	Steinhofer Peter
Sozialdemokratische Partei Österreich	Schiroky Doris
Sozialdemokratische Partei Österreich	Appel-Schreiner Petra
Sozialdemokratische Partei Österreich	Bauer Wolfgang
Sozialdemokratische Partei Österreich	Schreiner Alfred
Sozialdemokratische Partei Österreich	Steinhofer Renate
Sozialdemokratische Partei Österreich	Bauer Barbara
Freiheitliche und Unabhängige	Slavik Alexander
Freiheitliche und Unabhängige	Plichta Gottfried
Freiheitliche und Unabhängige	Ratatics Thomas
Freiheitliche und Unabhängige	Linsbichler Philipp
Freiheitliche und Unabhängige	Hackl Vanessa

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Volkspartei Hirtenberg	Gorican Georg
Volkspartei Hirtenberg	Gebhardt Martina
Volkspartei Hirtenberg	Stockreiter Christian

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Marktgemeinde Hirtenberg, am 25.01.2015

Der/Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Handwritten signature in blue ink.